Interview mit Lutz Niemann über die Herausforderungen der neuen Liquiditätskennzahlen

Deutliche Verschärfung bei der Liquidität

Gegenüber der bisherigen nationalen Liquiditätskennziffer bedeuten die neuen Mindestanforderungen an die Liquidität für deutsche Finanzinstitute eine deutliche Verschärfung. Lutz Niemann von Xuccess Reply stellt im Gespräch mit *geldinstitute* das Konzept der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Net Stable Funding Ratio (NSFR) vor und zeigt, welche Abhängigkeiten für die Finanzinstitute existieren.

Als Folge der weltweiten Finanzkrise werden auch in Deutschland die Mindestanforderungen an die Liquidität verschärft. Was soll diese Maßnahme bewirken?

Lutz Niemann: In der Finanzkrise zeigte sich, dass bei vielen Banken die Liquiditätssteuerung nicht angemessen war. Damit der Finanzsektor widerstandfähiger wird und auf zukünftige Stresssituationen besser vorbereitet ist, werden auf EU-Ebene im Rahmen der CRD IV neben verschärften Eigenkapitalvorschriften erstmals einheitliche Mindestliquiditätsstandards eingeführt.

Um welche Kennzahlen handelt es sich genau, wie sieht das Konzept aus?

Lutz Niemann: Zum einen geht es um die strukturelle Liquiditätsquote NSFR (Net Stable Funding Ratio). Die NSFR soll für einen Zeitraum von einem Jahr die Refinanzierungsfähigkeit sicherstellen. Zum anderen sollen die Institute auch die Mindestliquiditätsquote LCR (Liquidity Coverage Ratio) einhalten. Die LCR stellt sicher, dass ein Institut auf Sicht von 30 Tagen liquide ist. Beide Kennzahlen sind grundsätzlich auf Institutsebene einzuhalten. Mit Zustimmung der Aufsicht ist bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch eine Anwendung auf Institutsebene möglich. Darüber hinaus existieren noch weitere Beobachtungskennzahlen.

Wie sind die neuen Quoten definiert?

Lutz Niemann: Bei der LCR wird der Liquiditätspuffer, also der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva, ins Verhältnis zu den Nettoabflüssen der nächsten 30 Tage gesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für mindestens 25 Prozent dieser Liquiditätsabflüsse hochliquide Aktiva vorgehalten werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kreis der hochliquiden Vermögenswerte stark eingeschränkt ist. So zählen zum Liquiditätspuffer nur Wertpapiere von Staaten und bestimmten öffentlichen Einrichtungen mit einem KSA-Risikogewicht von 0 Prozent beziehungsweise 20 Prozent sowie Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von AA-.

Lutz Niemann ist Bereichsleiter bei Xuccess Reply, einem Tochterunternehmen von Reply Deutschland.

Bei der NSFR müssen die Institute für die langfristigen und illiquiden Aktiva eine stabile Refinanzierung vorhalten. Als stabile Refinanzierung können dabei nur die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sowie langfristige Verbindlichkeiten voll angesetzt werden. Unterjährige Verbindlichkeiten können nur dann anteilig berücksichtigt werden, sofern es sich um Einlagen von Privatkunden, Unternehmen bzw. öffentlichen Einrichtungen handelt.

Wie sieht der Umsetzungszeitplan aus?

Lutz Niemann: Die Institute stehen vor einem enormen Zeitdruck. Neben den weiter erhöhten Eigenkapital- und Reportinganforderungen sollen die neuen Liquiditätsquoten LCR und NSFR bereits ab dem 1. Januar 2013 im Rahmen einer Beobachtungsphase gemeldet werden. Ab dem 1. Januar 2015 wird die Einhaltung der LCR Pflicht. Die strukturelle Liquiditätsquote ist erst ab dem 1. Januar 2018 verpflichtend einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CRD IV gegenwärtig nur in einem Entwurf vorliegt und viele Details noch durch die europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA geklärt werden müssen. Somit muss in den bereits begonnen Umsetzungsprojekten zunächst mit vielen Annahmen sowie Interpretationen gearbeitet werden. Da viele Banken gegenwärtig ihre Meldewesensoftware umstellen, resultieren hieraus weitere Abhängigkeiten.

Die Institute werden sich sicherlich schwer tun, die Kennziffern zu erfüllen?

Lutz Niemann: Es wird für viele Institute vermutlich ein Kraftakt. Kurzfristige Einlagen, abgesehen von denjenigen von Privaten und Kleinunternehmen, haben hohe Abflussquoten, die die Kennziffern belasten werden. Eine Steuerung muss hier versuchen, die für die Bank günstigsten Einleger zu akquirieren. Dies kann zum Beispiel durch nach Kundengruppen gestaffelte Konditionen und Anreize für die Vertriebseinheiten umgesetzt werden. Darüber hinaus können Institute auch bei der Laufzeit der Einlagen ansetzen. Alle Einlagen mit einer Restlaufzeit von über 30 Tagen verursachen keinen Mittelabfluss für die LCR und sind somit nicht schädlich. Diese Einlagen können sich auch vorteilhaft auf die NSFR auswirken. Allerdings wird damit bei vielen Banken die Zinsmarge sinken.

Auch die Emission von unbesicherten Anleihen wird in Zukunft schwieriger sein, da diese nicht

„Die Institute stehen vor einem enormen Zeitdruck. Neben den weiter erhöhten Eigenkapital- und Reportinganforderungen, sollen die neuen Liquiditätsquoten LCR und NSFR bereits ab dem 1. Januar 2013 im Rahmen einer Beobachtungsphase gemeldet werden.“ Lutz Niemann

Reply Deutschland

zum Liquiditätspuffer gezählt werden und daher die Nachfrage nach diesen Refinanzierungsprodukten sinken wird. Allerdings ergeben sich auch bei den gedeckten Schuldverschreibungen für die Institute Herausforderungen. Die emittierten gedeckten Wertpapiere stellen bei der strukturellen Liquiditätsquote, sofern die Restlaufzeit unter ein Jahr sinkt, keine stabile Refinanzierung mehr dar. Auf der anderen Seite müssen die Investoren für diese Wertpapiere eine stabile Refinanzierung vorhalten.

Welche Auswirkungen haben die neuen Kennzahlen auf die interne Liquiditätssteuerung ?

Lutz Niemann: Aufgrund der sehr restriktiven Anforderungen der LCR und NSFR, werden viele Banken ihre interne Liquiditätssteuerung viel enger mit dem regulatorischen Meldewesen verknüpfen. Andernfalls laufen sie Gefahr, die Anforderungen nicht einhalten zu können. Da für die Steuerung der beiden neuen Kennzahlen unter anderem Informationen über die KSA Risikogewichte nach SolvV oder die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel notwendig sind und bei den meisten Instituten die interne Liquiditätssteuerung gegenwärtig auf einem anderen Datenhaushalt als die der externen Meldungen basiert, ergeben sich auch Auswirkungen auf die EDV-Architektur. Zusätzlich müssen neue Simulations- und Analysetools entwickelt werden.

Welche Auswirkungen ergeben sich noch auf die Refinanzierungsstrategie?

Lutz Niemann: Die kurzfristige Refinanzierung in Form von Pensionsgeschäften mit nicht als hochliquide anerkannten Wertpapieren kann nicht zur Steuerung der Kennzahlen eingesetzt werden. Diese Geschäfte verändern die LCR nur marginal. Eine Ausnahme bilden kurzfristige Repos mit Zentralnotenbanken, da hier eine privilegierte Abflussquote vorgesehen ist.
Zur Steuerung der LCR bieten sich am Interbankenmarkt eher langfristige Repos mit nicht hochliquiden Wertpapieren an. Dadurch wird der Liquiditätspuffer erhöht, aber der Nettoabfluss aufgrund der Laufzeit nicht tangiert. Hier werden sicherlich in den nächsten Monaten neue Produktinnovationen am Markt zu beobachten sein.
Auch die Emission von kurzfristigen Geldmarktpapieren wird voraussichtlich an Attraktivität verlieren. Für das Kreditinstitut selbst stellen Kurzläufer bezüglich der NSFR keine stabile Refinanzierung dar. Investoren dürften ihre Nachfrage nach solchen Papieren einschränken, da diese bei der LCR nicht zu den hochliquiden Wertpapieren zählen. ■

Info: Zusammensetzung des Liquiditätspuffers

Der Liquiditätspuffer besteht aus Stufe 1 Aktiva, die zu 100 Prozent angerechnet werden, und aus Stufe 2 Aktiva, die zu 85 Prozent angerechnet werden. Zur Stufe 1 Aktiva zählen Barmittel, Zentralbankreserven und Anleihen von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen mit einem KSA Risikogewicht von 0 Prozent. Zur Stufe 2 Aktiva zählen Anleihen von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen mit 20 Prozent KSA Risikogewicht sowie Pfandbriefe und Unternehmensanleihen aus dem Nichtfinanzsektor mit einem Mindestrating von AA-. Alle anderen Wertpapiere, beispielsweise Emissionen von Banken, werden nicht zum Liquiditätspuffer gezählt. Zudem darf der Liquiditätspuffer zu höchstens 40 Prozent aus Stufe 2 Aktiva bestehen, ansonsten werden überschüssige Teile der Stufe 2 Aktiva nicht angerechnet.